Beschlussvorlage BV/2020/0338



Beratungsfolge und Sitzungstermine

N 23.06.2020 Ortsrat St. Ingbert-Mitte

Ö 23.06.2020 Stadtrat

Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1007.01 "Hotel Villa Almarin" in St. Ingbert Mitte

1. Es wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1007.01 "Hotel Villa Almarin" gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der als Anlage 1 beigefügte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Das Aufstellungsverfahren ist gemäß §13a BauGB "Bebauungspläne der Innenentwicklung", im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Erläuterungen

Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1007.01 "Hotel Villa Almarin" in St. Ingbert Mitte

Das bestehende Hotel Villa Almarin, in der Ensheimer Straße 20 soll nach Ankauf und Abriss des benachbarten Wohnhauses Ensheimer Straße 24 eine bauliche Erweiterung erhalten. Vom Architekturbüro Giarrizzo Architekten wurde hierfür ein Vorentwurf der Erweiterungsplanung erarbeitet.

Das Plangebiet liegt in St. Ingbert Mitte, an der Ensheimer Straße und umfasst die Flurstücke Nr. 2748/6 und 2748/7. Südlich fasst der Verlauf der Straße das Grundstück ein. Westlich und östlich grenzt eine wohnbauliche Nutzung an. Im Norden befindet sich ein gewerblich genutzter Gebäudekomplex der Firma SAP.

Da im Plangebiet kein Bebauungsplan vorhanden ist, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach §34 BauGB. Das Gebäude muss sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Ob die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Bauvorhabens gem. § 34 BauGB positiv bewertet werden kann, ist derzeit noch nicht abschließend juristisch geprüft. Um jedoch kein Risiko einer zeitlichen Verzögerung einzugehen (siehe Anlage Zeitplan), wird sicherheitshalber vorgeschlagen, einen Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu fassen, der bei einer Zulässigkeit gem. §34 BauGB nicht weiterverfolgt werden müsste.

Die erforderlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen sich hierbei stark am Vorhaben- und Erschließungsplan des planenden Architekten orientieren. Ein Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger sichert die zügige Umsetzung der Planung.

Der Flächennutzungsplan sieht bereits eine wohnbauliche Nutzung für den Be-reich vor. Eine Änderung bzw. Berichtigung ist demnach nicht nötig. Die geplante Nutzungsart entwickelt sich aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes.

Da die Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt sind, kann der Bebauungsplan als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

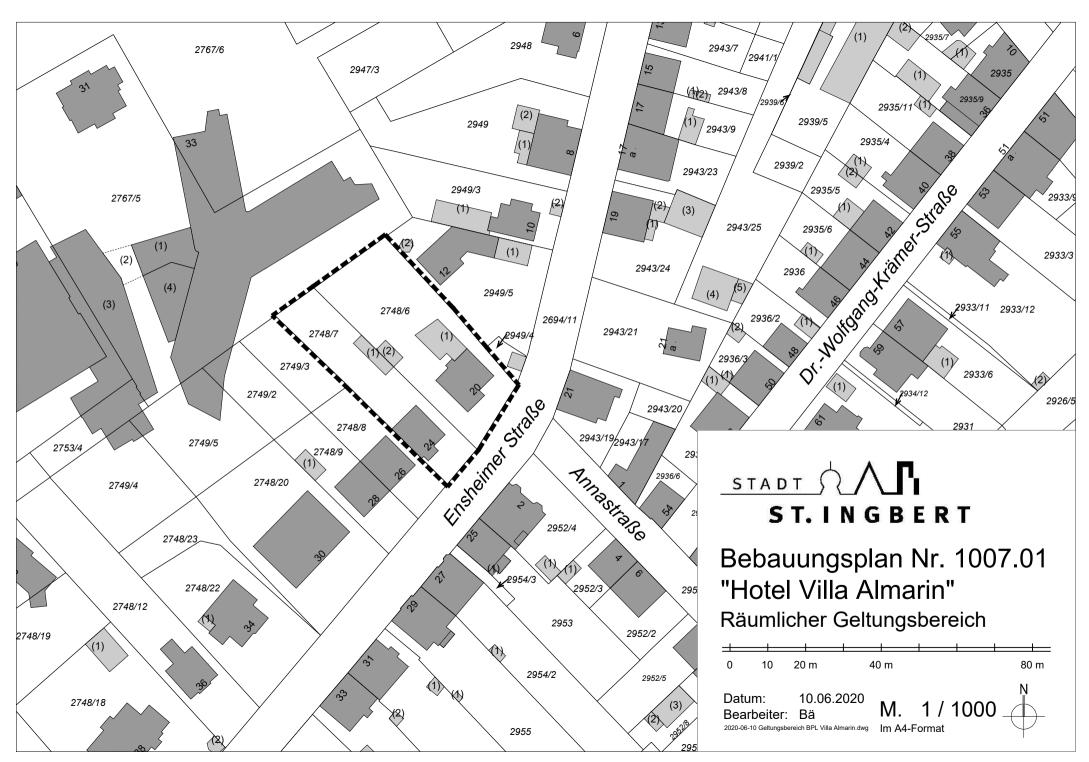
Die Kosten des beschleunigten Bebauungsplanverfahrens, einschließlich der Verfahrensbegleitung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung übernimmt der Vorhabenträger.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderliche Kosten für Veröffentlichungen in Höhe von ca. 1.000€ stehen im Haushalt unter 5.1.10.02.553500 bereit.

Anlagen:

- 1. Planwerk "Bebauungsplan Nr. 1007.01 "Hotel Villa Almarin" Räumlicher Geltungsbereich" (Stand: 10.06.2020)
- 2. Zeitplanung BPL Verfahren Hotel-Villa- Almarin
- 3. Längsschnitt hotel-Villa-Almarin
- 4. Grundriss EG Hotel-Villa-Almarin
- 5. Seitenansicht links Hotel-Villa-Almarin



4 von 9 in Zusammenstellung

Zeitplanung Bauleitplanerische Planungssicherung durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB für das Vorhaben Hotel Villa Almarin in der Ensheimer Straße 20/24

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des bestehenden Hotels Villa Almarin auf dem benachbarten Grundstück Nr. 24. Zur Sicherung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB kann auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verzichtet werden. Es kann von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von den Angaben welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden. Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich. Die Verpflichtung zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung verbleibt unberührt.

I. Verfahrensablauf

23.06.2020 Vorberatung SBUDA	
23.06.2020 Stadtratsbeschluss	Vorstellung des Vorhabens anhand der Architektenpläne (Vorhaben- und Erschließungsplan) Der Stadtrat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 2 (1) BauGB
ca. 8 Wochen	Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfs des Durchführungsvertrages
39 de 2020	Abgabefrist für SBUDA-Unterlagen
10.09.2020 SBUDA	
29.09.2020 Stadtratsbeschluss	Der Stadtrat billigt den Entwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Auslegung 1 Monat (mind. 30 Tage) + Versand und Bekanntmachung ca. 2 Wochen → ca. 7 Wochen	Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
ca. 2 Wochen	Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen Durchführungsvertrag unterschreiben

ab ca. Ende November Zulässigkeit von Vorhaben nach Planreife gem. § 33 BauGB möglich, wenn <u>keine</u> Stellungnahmen eingegangen sind, die die Änderung der Planung erfordern

II. Fazit

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann die Planreife nach der Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Ende November erreichen. Vorhaben können ab diesem Zeitpunkt gem. §33 BauGB zulässig sein. Der formale Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes kann anschließend erfolgen. Ein späterer Beschluss hat keine Auswirkungen auf den zeitlichen Rahmenplan der Projektentwicklung.

aufgestellt:

gesehen:

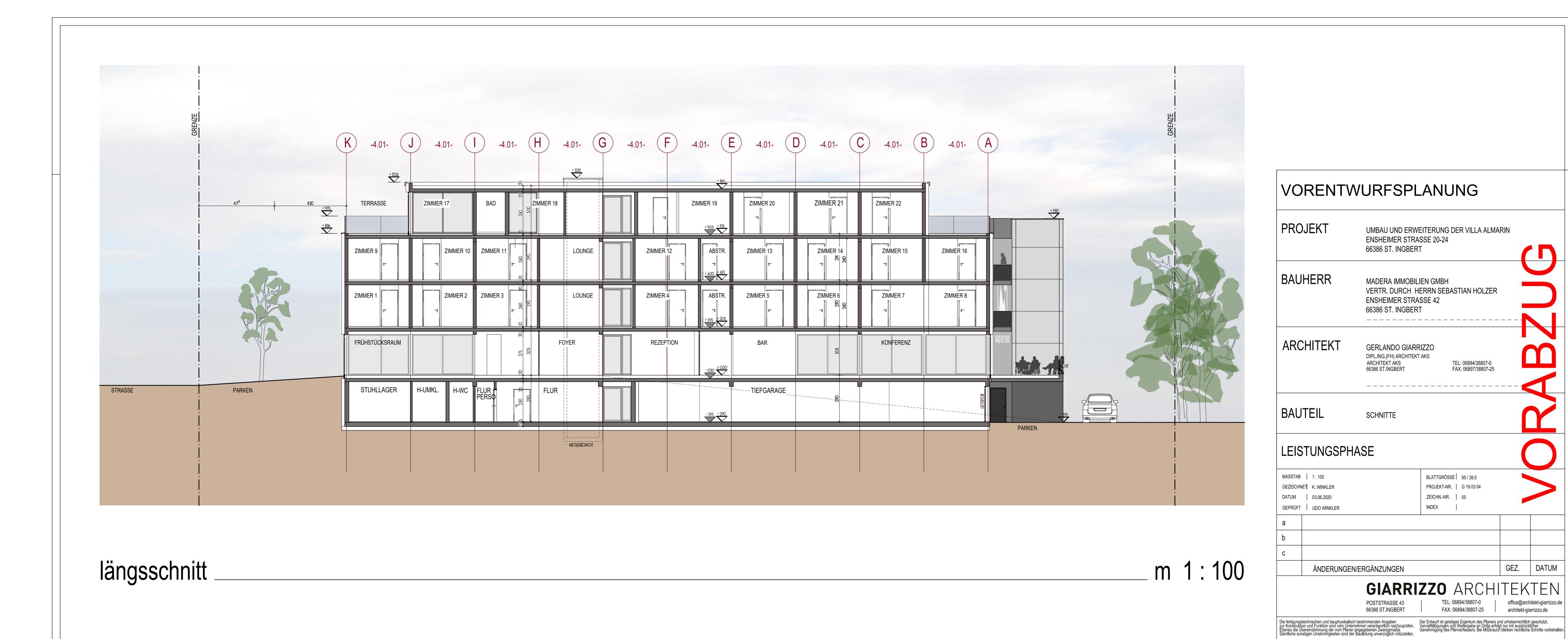
gesehen.

Bäsel

Arimono

Ruck

\merkur\GB6\61\Persönliche Ordner\Bäsel\2020-06-16 Zeitplanung BPL Verfahren Villa Almarin.docx



7 von 9 in Zusammenstellung



